

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2025)

zum Thema:

**Schwangere Geflüchtete, Teil I: Unterbringung von schwangeren
Asylsuchenden im Ankunftszentrum Reinickendorf (AkuZ)**

und **Antwort** vom 4. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23012

vom 18.06.2025

über Schwangere Geflüchtete, Teil I: Unterbringung von schwangeren Asylsuchenden im
Ankunftszentrum Reinickendorf (AkuZ)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann erfolgt bei schwangeren Asylsuchenden, deren Verteilung in ein anderes Bundesland aufgrund einer fortgeschrittenen Schwangerschaft drei Monate vor bis drei Monate nach der Entbindung ausgesetzt worden ist, keine Zuweisung mehr in Unterkünfte des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) im Stadtgebiet, so dass sie im Ankunftszentrum (AkuZ) verbleiben?
2. War die für Soziales zuständige Senatsverwaltung in die Entscheidung, o.g. Personengruppe keine Zuweisung mehr in Unterkünfte des LAF im Stadtgebiet zu erteilen, eingebunden. Falls ja, in welcher Form erfolgte diese Einbindung und welche fachlichen, organisatorischen oder rechtlichen Erwägungen liegen dieser Entscheidung zugrunde?
3. Welche Ausnahmen sind von der Regelung vorgesehen, dass schwangere Asylsuchende während der ausgesetzten Verteilentscheidung im AkuZ verbleiben (bitte alle Ausnahmen einzeln mit Verweis auf die

jeweilige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift benennen und bitte benennen, wer auf welcher Rechts- bzw. Weisungsgrundlage die Entscheidung über eine Ausnahme trifft!)?

Zu 1. bis 3.: Die Anzahl der Schwangeren, deren Weiterleitung ins Bundesgebiet aufgrund ihrer Schwangerschaft ausgesetzt wurde, ist in den Jahren 2023 und 2024 erheblich angestiegen, so dass die engmaschige, kontinuierliche Betreuung durch Hebammen im Rahmen einer Dienstleistungsrahmenvereinbarung nur im Ankunftszentrum gewährleistet werden kann. Der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung sind die Schwierigkeiten, die mit dem erhöhten gesundheitlichen und medizinischen Versorgungsbedarf, dem Bedarf an Sprachmittlung und an haus-, kinderärztlicher und gynäkologischer Versorgung einhergehen, bekannt. Dies kann für diesen Personenkreis in den dezentralen Unterkünften in der Regel nicht zeitnah abgebildet werden, zumal für diesen Personenkreis die Verteilung ins Bundesgebiet nur ausgesetzt ist und er keine Verteilung nach Berlin erhalten hat. Daher ist bis zur Verteilung der Kostenträger für alle Maßnahmen das Land Berlin ohne Erstattungsanspruch gegenüber anderen Bundesländern. Die Versorgung ist daher durch das LAF wirtschaftlich, zentral und in direkter Anbindung an den Sozialdienst und die Versorgung im Ankunftszentrum zu organisieren, um so die medizinische und gesundheitliche Versorgung dieser besonders vulnerablen Personengruppe bis zur Verteilentscheidung sicher zu stellen.

Im Rahmen der individuellen Prüfung durch das LAF kann im Einzelfall das Wohnen außerhalb des Ankunftsentrums zugelassen werden. Die Prüfung erfolgt unter Einbindung des Sozialdienstes des AkuZ. Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung befinden sich in den §§ 47 bis 50 Asylgesetz (AsylG). Der Grundsatz findet sich in § 47 AsylG. Dieser regelt, dass der überwiegende Anteil der Asylsuchenden zunächst zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet ist. Absatz 2 des § 49 AsylG enthält demgegenüber Vorgaben zu einer möglichen optionalen vorzeitigen Entlassung aus der Wohnverpflichtung. Diese kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge (z.B. zur Vermeidung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten) sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (z.B. bei Konflikten innerhalb der Einrichtung oder erheblicher Beeinträchtigung der Betriebsabläufe), insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. familiäre Gründe/ Pflege Angehöriger; Vorliegen besonderer Schutzbedarfe, denen die Aufnahmeeinrichtung nicht gerecht werden kann) erfolgen.

Da die Personen keine Verteilung nach Berlin erhalten haben und die Asylantragstellung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF noch nicht erfolgt ist, ist grundsätzlich und regelhaft von einer Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung auszugehen.

4. Wie viele schwangere Asylsuchende und wie viele Neugeborene bzw. Säuglinge bis zu einem Alter von drei Monaten waren in den Jahren 2024 und 2025 jeweils von der Aussetzung der Verteilung drei Monate vor bzw. drei Monate nach der Entbindung betroffen?

a. Wie viele schwangere Asylsuchende und wie viele Neugeborene bzw. Säuglinge bis zu einem Alter von drei Monaten leben aktuell im AkuZ?

b. Wie viele schwangere Asylsuchende und wie viele Neugeborene bzw. Säuglinge bis zu einem Alter von drei Monaten leben aktuell in der Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel (ANo TXL)?

c. Wie viele der schwangeren Asylsuchenden, deren Verteilung ausgesetzt war, wurden vor Ablauf der Aussetzung nach Berlin verteilt, z. B. weil der Kindsvater in Berlin lebt?

d. Wie viele der schwangeren Asylsuchenden, deren Verteilung ausgesetzt war, wurden nach Ablauf der Aussetzung nicht nach Berlin verteilt?

Zu 4., 4.a. bis 4.d.: Die erfragten Daten können in dieser Form nicht ermittelt werden, da diese nicht statistisch erhoben werden.

Stand 02.07.2025 sind unabhängig von ihrem Verteilstatus 80 Schwangere im Ankunftszentrum untergebracht, zusätzlich befinden sich fünf Schwangere derzeit im Krankenhaus. Hinzu kommen 38 Kinder unter drei Monaten. In der Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel sind derzeit keine Asylsuchenden untergebracht.

5. Wo konkret im AkuZ sind die schwangeren Asylsuchenden sowie Wöchnerinnen mit Neugeborenen und Säuglingen untergebracht?

a. Wie gestaltet sich die Unterbringung im Einzelnen?

b. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die besonderen Bedarfe schwangerer Frauen bzw. Wöchnerinnen/ Frauen mit Säuglingen zu berücksichtigen?

c. Welche Anzahl, Größe und Belegung haben die für sie vorgesehenen Zimmer (bitte einzeln nach Anzahl, Größe, Belegung und getrennt nach Plätzen vor der Entbindung und nach der Entbindung aufschlüsseln!)?

d. Wie unterscheidet sich die Unterbringung von alleinreisenden Schwangeren oder Wöchner:innen von solchen, die mit Partner:in und/ oder älteren Kindern ankommen?

Zu 5., 5.a. bis 5.d.: Die Schwangeren sind am Standort Oranienburger Straße untergebracht. Dort stehen den untergebrachten Menschen regelmäßig mindestens 6 qm Wohnfläche zur Verfügung. In der Regel werden Familien allein untergebracht. Besondere Bedarfe stellen insbesondere Ernährungsbedarfe und Hebammenversorgung (siehe Frage 8) dar. Das LAF bemüht sich hier laufend um Verbesserungen. So sind Informationen zur Prävention und Behandlung von Schwangerschaftsdiabetes aufbereitet worden. Dabei

ging es vor allem um eine zusätzliche Mahlzeit am Abend, die besonderen Anforderungen genügen muss. Dies wird in den Caterer-Vertrag aufgenommen. Mit Blick auf die Sicherheit dieser besonders vulnerablen Personengruppe gibt der Senat keine Informationen zum genauen Unterbringungsort und Details bzgl. Zimmeraufteilung und Belegung auf dem Gelände bekannt.

6. Verfügen die zugewiesenen Zimmer über eigene sanitäre Einrichtungen? Falls nein:

- a. Mit wie vielen anderen Personen müssen sich die Betroffenen diese Einrichtungen teilen?
- b. Sind die sanitären Einrichtungen geschlechtergetrennt und abschließbar?
- c. Wie weit sind sie von den jeweiligen Zimmern entfernt?
- d. Gibt es sichere Möglichkeiten, Neugeborene während der eigenen Nutzung der Sanitäranlagen abzulegen?
- e. Wo und welche Wickelmöglichkeiten sind vorgesehen?

Zu 6., 6.a. bis 6.e.: Die Zimmer verfügen nicht über eigene sanitäre Einrichtungen. Die sanitären Einrichtungen teilen sich 15 bis 30 Menschen. Sie sind geschlechtergetrennt und abschließbar und maximal 10 Meter vom Zimmer entfernt. Aus räumlichen Gründen sind sichere Ablagemöglichkeiten und Wickelmöglichkeiten in den Sanitärräumen nicht verfügbar.

7. Wie wird den besonderen Ernährungsbedarfen von schwangeren und stillenden Asylsuchenden sowie Neugeborenen und Säuglingen Rechnung getragen?

- a. Inwiefern können die genannten Personengruppen Einfluss auf die Uhrzeit, Zusammensetzung und Qualität der Mahlzeiten nehmen?
- b. Wie wird im Einzelfall sichergestellt, dass z. B. Risikoschwangere (etwa mit Schwangerschaftsdiabetes) eine angemessene Ernährung zu den erforderlichen Zeitpunkten erhalten?
- c. Besteht rund um die Uhr Zugang zu heißem Wasser zur Zubereitung von Babynahrung?
- d. Besteht die Möglichkeit, Trinkflaschen von Babys regelmäßig zu sterilisieren/auszukochen?
- e. Werden Milchpumpen bei Bedarf verliehen und Zugang zu Kühlschränken gewährt, um abgepumpte Milch aufzubewahren?

Zu 7., 7.a. bis 7.e.: Eine Einflussnahme auf die Essenszeiten ist nicht möglich.

Risikoschwangere können auf Nachfrage Mahlzeiten zu den erforderlichen Zeiten erhalten. Diese Dienstleistung ist rund um die Uhr verfügbar, ebenso wie der Zugang zu heißem Wasser für die Bereitung von Babynahrung. Statt der Sterilisation der Babyflaschen werden diese durch neue ausgetauscht. Milchpumpen werden nicht verliehen.

8. Besteht ein regelhaft organisierter Zugang zu Hebammenleistungen im AkuZ? Falls ja:

- a. Wie ist dieser Zugang konkret geregelt?

b. Umfassen die angebotenen Hebammenleistungen neben der Schwangerschaftsvorsorge auch Geburtsvorbereitung und Wochenbettversorgung von Mutter und Kind?

Zu 8., 8.a., 8.b.: Wöchentlich kommen an zwei Tagen Hebammen ins AkuZ. Der Sozialdienst des Dienstleisters richtet die Termine an den Bedarfen der Schwangeren und Wöchnerinnen aus. Die Leistungsbeschreibung zur Dienstleistungsrahmenvereinbarung über Hebammenleistungen beim LAF umfasst vier Aufgaben: Schwangerenvorsorge, Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Wochenbettbetreuung, Hilfeleistung bei der Überleitung ins Gesundheitssystem. Das Angebot funktioniert sehr gut und ist für die Bedarfe auskömmlich.

9. Wie plant der Senat, während der Ertüchtigung des AkuZ und der damit verbundenen Verlagerung der Prozesse ANo TXL , die Unterbringung von schwangeren Asylsuchenden mit ausgesetzter Verteilentscheidung zu gestalten?

Zu 9.: Der Beginn der Ertüchtigung des Ankunftsentrums Asyl (AkuZ Asyl) in der Oranienburger Straße steht noch unter Haushaltsvorbehalt. Der Umzug vom AkuZ Asyl in das Ankunftszentrum Tegel ist erst möglich, wenn die entsprechenden Prozesse des AkuZ Asyl dort implementiert werden und entsprechende Unterkünfte für die Asylbegehrenden in Tegel zur Verfügung stehen. Ein genauer Termin hierzu steht noch nicht fest. In der Planung für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Geflüchteten im Ankunftszentrum Tegel wird die bedarfsgerechte Unterbringung von schwangeren Frauen berücksichtigt.

10. Wird es in Tegel bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten für Schwangere, Wöchner:innen und Neugeborene geben? Falls ja:

- a. Bitte die geplante Unterbringungsstruktur im Detail darlegen (vgl. Fragen 5a-d)!
- b. Bitte den geplanten Zugang zu sanitären Einrichtungen darlegen (vgl. Fragen 6 a -e)!
- c. Bitten die geplante Verpflegung der besonderen Ernährungsbedarfe darlegen (vgl. Frage 7a-e)!
- d. Bitte die geplante Hebammenversorgung darlegen (vgl. Frage 8a-b)!

Zu 10., 10.a. bis 10.d.: Die Planung der Gestaltung der im GEAS-Screening-Prozess und der Zusammenlegung der beiden Ankunftszentren sowie die Flächenbedarfsberechnung für die Prozessschritte und die Unterbringung der unterschiedlichen Personenkreise ist noch nicht abgeschlossen. Die gestellten Fragen sind Teil der Überlegungen zur Gestaltung des Ankunftsentrums Tegel und können zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Insbesondere die EU-Aufnahmerichtlinie RL EU 2024/1346 und die Screening-Verordnung (Screening-VO 2024/1346) geben verbindliche Standards für die Aufnahme,

Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden inklusiver vulnerabler Personengruppen vor, die für die Umsetzungsplanung zu berücksichtigen sind

Berlin, den 04. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung